

-
- d) 15% auf Wasserleitungen zu industriellen Zwecken, Geleiseanschlüssen, Kühlanlagen, freistehenden und transportablen Tanks, Ölbrennern, Backöfen, Aufzügen, Büro- und Arbeiterbaracken, Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden sowie auf technischen Installationen (Klimaanlagen, Telefonanlagen usw.);
 - e) 20% auf Büro- und Ladenmobiliar, Büromaschinen, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter;
 - f) 25% auf Mobiliar der Hotellerie und des Gastwirtschaftsgewerbes;
 - g) 25% auf immateriellen Werten, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- Lizenz- und anderen Nutzungsrechten, Goodwill;
 - h) 30% auf Apparaten und Maschinen zu Produktionszwecken, Küchenmaschinen des Gastwirtschaftsgewerbes, Kinoapparaturen, Verkaufsautomaten, Transportmitteln aller Art (mit Ausnahme der Motorfahrzeuge); ferner Datenverarbeitungsanlagen (maschinelle Einrichtungen und aktivierbare Programmkosten);¹⁾
 - i) 35% auf Maschinen, die unter besonderen Bedingungen arbeiten (Schichtbetrieb, schwere Steinbearbeitungsmaschinen) oder in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind, Motorfahrzeugen aller Art, grösseren Werkzeugen und Geräten;
 - k) 50% auf Handwerkzeugen, Werkgeschirr, Geräten, Maschinenwerkzeugen, Geschirr und Wäsche des Gastwirtschaftsgewerbes, Setzereimaterial; Werkzeuge, die innerhalb eines Jahres verbraucht werden, können direkt über Unkosten abgeschrieben werden;

1) Art 4 Abs. 1 lit. h 2. Satz in der Fassung von Paragraph 1 der Verordnung vom 30.10.1979, LGBl. 1979 Nr. 58, ausgegeben am 29.11.1979.